

Musikschulordnung Junge Musikfabrik

§1 Allgemeines

Der Trägerverein der Jungen Musikfabrik ist der „Junge Musiker Nauheim e.V.“ Aufgabe der Musikschule ist die Förderung musikalischer Bildung sowie musisch-kultureller Angebote.

§2 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot umfasst: Gruppenunterrichte in Kleine Musikkinder (2 – 4 Jahre), Musikkinder (4 – 6 Jahre) und Musikalischer Grundausbildung (6 – 8 Jahre) sowie Einzelunterrichte in verschiedenen Instrumenten (ab 8 Jahren).

§3 Anmeldung und Aufnahme

Die Aufnahme zu dem von dem/der Schüler/in gewünschten Unterricht gemäß Unterrichtsvertrag richtet sich nach den dort freien Plätzen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach erfolgreicher Unterrichtsvereinbarung und mit schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Musikschule ist der Unterrichtsvertrag bindend. Eine Anmeldung ist nur zum 1.1., 1.4. und 1.10. eines Jahres möglich.

§4 Schuljahr / Unterrichtserteilung

Pro Jahr werden 35 Unterrichtseinheiten erteilt. Sinkt die Zahl durch Unterrichtsausfall aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unter 35 Einheiten, werden die Unterrichtsgebühren anteilig zurückerstattet, sofern der Unterricht nicht anderweitig nachgeholt oder vertreten werden kann. Wird die Anzahl der garantierten 35 Unterrichtseinheiten durch musikschulverschuldeten Ausfall nicht unterschritten, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen des Unterrichts. Es steht den Lehrkräften zu, jeweils eine Unterrichtseinheit pro Musikschuljahr in Absprache mit der Musikschulleitung als Vorspiel/Konzert abzuhalten.

§5 Kündigung

- a) Eine Kündigung des ein Jahr gültigen Unterrichtsvertrags kann je nach Anmeldedatum nur zum 31.3., 30.06., 30.9. oder 31.12. eines Jahres schriftlich erfolgen. Ein Kündigungsschreiben muss spätestens zum Ersten des jeweiligen Kündigungsmonats der Musikschulleitung vorliegen. Ansonsten verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch um ein weiteres halbes Jahr (Einzelunterrichte) bzw. ganzes Jahr (Gruppenunterrichte).
- b) Die ersten acht Unterrichtseinheiten, gezählt ab dem ersten Unterrichtsbesuch, gelten als kostenpflichtige (ein Viertel der Jahresgebühr) Probezeit. Vor dem Ende der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag fristlos gekündigt werden. Die Probezeit gilt nur bei Einzelunterrichten.

§6 Unterrichtsgebühr

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, die aus Verwaltungsgründen

- a) bei Gruppenunterrichten in zwei gleichen Teil am 3. des ersten und des siebten Kursmonats.
- b) bei Einzelunterrichten in zwölf gleichen Teilen zum 3. eines jeden Monats fällig wird.

Bei Kursen, die weniger als die in §4 benannte Anzahl an Unterrichtseinheiten umfassen, wird darüber gesondert informiert.

Anmerkung: Bei Neuansmeldungen wird die erste Rate erst am 3. des jeweiligen Folgemonats fällig. Wird die Abbuchung an einem Samstag, Sonn- und/oder Feiertag fällig, wird diese am darauffolgenden Werktag abgebucht.

Die Unterrichtsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| a) Kleine Musikkinder (30min / 6 – 8 Kinder pro Gruppe) | 130,00€ / Jahr |
| b) Musikkinder (45min / 6 – 8 Kinder pro Gruppe) | 180,00€ / Jahr |
| c) Musikalische Grundausbildung (45min / 5 – 6 Kinder pro Gruppe) | 210,00€ / Jahr |
| d) Einzelunterricht 30min | 630,00€ / Jahr |
| Einzelunterricht 45min | 942,00€ / Jahr |

Die Unterrichtsgebühren für Kurse, die weniger als die in §4 benannte Anzahl an Unterrichtseinheiten umfassen, werden gesondert festgelegt und mitgeteilt. Die Unterrichtsdauer im Einzelunterricht richtet sich u.a. nach dem Instrument und wird von der Lehrkraft festgelegt.

§7 Zahlungsmodalitäten

Der Vertragspartner wird gebeten dem Trägerverein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte der Lastschrifteinzug nicht erfolgreich verlaufen und der fällige Beitrag zurückgefordert werden, so werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 € zusätzlich erhoben. Hierin sind u.a. Forderungen der Bank enthalten. Unterrichtsanspruch besteht nur bei gültigem Lastschriftmandat und geleistetem Beitrag.

§8 Unterrichtsausfall

Der/die Schüler/in ist verpflichtet, den/der ihm/ihr zugeteilten Lehrer/in rechtzeitig zu informieren, falls er/sie am Unterricht nicht oder verspätet teilnimmt. Ein durch den/die Schüler/in bedingter Unterrichtsausfall wird in der Regel nicht nachgeholt.

§9 Instrumentennutzung

Grundsätzlich muss der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts das hierfür notwendige Instrument besitzen. Absprachen mit dem/der Lehrer/in, auch bezgl. des Kaufs eines Instruments, sind unbedingt empfehlenswert. Instrumente können im Rahmen der Musikschulbestände angemietet werden. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an die Musikschulleitung.

§10 Versicherung

Die Schüler/innen sind während des Unterrichtes sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert. Außerdem besteht die Möglichkeit für Schüler/innen ihr Instrument, mit dem sie am Unterricht teilnehmen, auf eigene Kosten über die Musikschule zu versichern. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Musikschulleitung.

§11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- a) Der Trägerverein verarbeitet zur Erfüllung der in der Vereinssatzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung und der Musikschulordnung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- d) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung und der Musikschulordnung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§12 Wirksamkeit von Nebenvereinbarungen

Nebenvereinbarungen mit Lehrkräften, den Unterrichtsvertrag betreffend, haben keine Rechtswirkung.

Stand 27.02.2026